

## **Spitex Wiggertal**

# **Fondsreglement „Spitex-plus“**

### **1. Grundsatz**

Der Spitex-Verein Wiggertal errichtet einen Hilfsfonds unter der Bezeichnung „Spitex-plus“.

### **2. Finanzierung**

Der Fonds wird gespiesen durch:

- Trauerspenden
- Schenkungen
- Legaten
- Sammlungen
- Verkauf von Kondolenzkarten
- Zweckgebundene Unterstützungsbeiträge
- Zinserträge aus dem Fondsvermögen

### **3. Zweckbestimmung**

Die Mittel des Fonds werden für folgende Aufgaben eingesetzt:

- a) Klientinnen und Klienten im Einzugsgebiet der Spitex Wiggertal
  - Beiträge an Spitexleistungen in Härtefällen
  - Übernahme der Kosten für spezielle Zuwendungen
- b) Personal Spitex Wiggertal
  - für spezielle Personalanlässe
  - für ausserordentliche Weiterbildung
  - für ausserordentliche Notfälle von Mitarbeitenden
- c) für den Betrieb
  - zur Erleichterung der Hilfe und Pflege zu Hause
  - spezielle PR-Aktionen
  - spezielle Anschaffungen, welche nicht über das offizielle Budget beantragt werden können
  - spezielle Projekte, die dem Vereinszweck dienen

#### **4. Ausgabenkompetenz**

- a) Betriebsleitung
  - Über Ausschüttungen aus dem Fonds bis Fr. 1'000.- im Einzelfall (maximal Fr. 5'000.- pro Jahr) entscheidet die Betriebsleitung gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin auf schriftlichen Antrag
- b) Vorstand
  - Ausschüttungen, welche obige Beträge übersteigen, gehören in die Kompetenz des Vorstandes.

#### **5. Verfahren**

Ein Antrag ist bei der Betriebsleitung z. H. des Präsidenten/der Präsidentin des Vereins einzureichen. Folgende Punkte müssen enthalten sein:

- Antrag und Begründung
- Hinweise auf allfällige Kostenträger
- Betrag/Budget

Die Mitteilung des Entscheides erfolgt ohne Begründung innert nützlicher Frist.

#### **6. Information**

Der Vorstand wird über den Ausgabeentscheid informiert. Die Öffentlichkeit wird jeweils an der Jahresversammlung (Ablage der Rechnung) über den Fonds und seine Verwendung orientiert.

#### **7. Fondsverwaltung**

Die Betriebsleitung des Spitexvereins führt die Fonds-Rechnung. Diese muss in der ordentlichen Jahresrechnung ausgewiesen sein.

#### **8. Übergang- und Schlussbestimmungen**

- a) Dieses Fondsreglement ersetzt das vorangehende Reglement des Spitex-Vereins Wiggertal vom 13. April 2005.
- b) Dieses Reglement wird gemäss Vorstandsbeschluss vom 9. Mai 2012 per sofort angewendet und durch die Generalversammlung vom 00. April 2013 rückwirkend genehmigt.

Reiden, 09. Mai 2012

Spitex Wiggertal